

Akad. Mit. Anne Knodel, Mannheim\*

## „Schwarzer Donnerstag‘ in Stuttgart“

THEMATIK	Polizeirecht (Primär- und Zwangsmaßnahmen), Versammlungsrecht (Versammlungsbegriff – Abgrenzung zur Verhinderungsblockade; „Polizeifestigkeit“ des Versammlungsrechts auch bei Polizeizwang)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden (beigefügt war allerdings noch eine staatshaftungsrechtliche Frage, für die ein Zeitaufwand von etwa 45 Minuten einzuplanen ist)
HILFSMITTEL	Alle im Examen in Baden-Württemberg zugelassenen Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Die Stadt Stuttgart plant mit dem Bahnprojekt „Stuttgart 21“ unter anderem den Umbau des Stuttgarter Hauptbahnhofes, ein Kopfbahnhof, in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof. Das Projekt ist seit jeher in der Öffentlichkeit umstritten – immer wieder kam es in der Vergangenheit zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Projektgegnern und der Polizei. So auch am 30.9.2010: Zur Errichtung des sog. Grundwassermanagements und somit der Realisierung des Bahnprojekts war das Fällen zahlreicher alter Kastanienbäume im Mittleren Schlossgarten erforderlich. Damit diese Arbeiten ohne Schäden an im Umkreis der Fällarbeiten befindlichen Personen und Sachen durchgeführt werden konnten, musste der Mittlere Schlossgarten zunächst polizeilich geräumt werden. Polizeiliche Räumung und erste Baumfällarbeiten waren für jenen 30.9.2010 vorgesehen.

Da Informationen zu diesem Vorhaben in der Öffentlichkeit durchsickerten, besetzten viele „Stuttgart 21“-Gegner bereits am frühen Vormittag des 30.9.2010 den Mittleren Schlossgarten. Infolge des sog. „Parkschützer-Alarm“ gegen 10.30 Uhr strömten immer mehr Personen in den Mittleren Schlossgarten, wo sich zeitweilig bis zu 1.000 Menschen aufhielten. Ausgelöst wurde der Parkschützer-Alarm durch die selbsternannten „Parkschützer“, einem Aktionsbündnis zahlreicher Bahnprojektgegner, die ihre Anhänger dazu aufriefen, wegen der anstehenden Baumfällarbeiten in den Mittleren Schlossgarten zu kommen.

Durch ihre Anwesenheit wollten die Personen das Absperren der Fläche zur Ermöglichung der Baumfällarbeiten verhindern. Dazu blockierten sie Anfahrtswege der Polizeifahrzeuge im Schlossgarten auch durch vor Ort vorgefundenes Baumaterial sowie durch aus einem anliegenden Biergarten entwendete Bierbänke.

Dass sie das Bahnprojekts durch Verhinderung der Baumfällarbeiten nicht aufhalten konnten, war den Anwesenden bewusst. Dennoch wollten sie zugleich ihre das Bahnprojekts betreffende Ablehnung kundtun und die Öffentlichkeit abermals auf das Projekt „Stuttgart 21“ aufmerksam machen. Dazu führten viele der im Schlossgarten anwesenden Personen eines der wesentlichen Symbole der Projektgegner – das einem Ortsausfahrtschild nachempfundene Schild mit den durchgestrichenen Worten „Stuttgart 21“ – mit sich und hielten es in die Höhe. Auch kam es vielfach zu den Rufen „Oben bleiben“ – als Anspielung auf die geplante unterirdische Verlegung des Bahnhofes.

Auch der in Stuttgart wohnhafte K eilte nach Auslösung des „Parkschützer-Alarm“ auf den Mittleren Schlossplatz, um sich an der Blockade der Polizeiarbeiten zu beteiligen. Obwohl er daraufhin mehrfach von den Polizeibeamten persönlich angesprochen und wiederholt aufgefordert wurde, sich für die Dauer des Polizeieinsatzes und der Baumfällarbeiten vom Schlossplatz zu entfernen, kam er dieser Aufforderung nicht nach. Auch gegen zahlreiche übrige Anwesende sprach die Polizei diese Aufforderung aus. Diese kamen ihr ebenfalls nicht nach. Einige wenige Blockierer versuchten, die Arbeit der Polizei durch den Einsatz von Pyrotechnik, das Besprühen der Polizeibeamten mit Pfefferspray sowie das Auslassen von Luft aus dem Reifen eines Polizeieinsatzfahrzeuges und das Abdrängen der Polizisten zu verhindern. Auch K warf nach der Aufforderung, den Schlossplatz zu verlassen, mit Kastanien und einer Flasche nach den Polizeibeamten. Vereinzelt wurden Polizeibeamte tätlich angegriffen. Von der überwiegenden Zahl der übrigen Teilnehmer wurde dieses Vorgehen jedoch strikt abgelehnt.

Eine polizeiliche Auflösung der Blockade fand nicht statt.

Da die Anwesenden den Schlossplatz einfach nicht räumen wollten, wusste sich die Polizei nicht anders zu helfen und setzte – nach wiederholter Ankündigung – Wasserwerfer ein, um die Blockierer auf diese Weise zum Verlassen des Schlossgartens zu bewegen. Der Wasserstrahl der eingesetzten Wasserwerfer wurde zunächst über die Menschenmenge hinweg ge-

\* Die Autorin ist akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien (Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz) der Universität Mannheim. Dem Sachverhalt liegt die Entscheidung des VG Stuttgart Urt. v. 18.11.2015 – 5 K 1265/14 zugrunde.

richtet. Als sich diese aber nicht bewegte, wurde der Wasserstrahl abgesenkt und in Richtung der dicht stehenden Blockierer gezielt. Obwohl K wild gestikuliert und so hoffte, die Polizeibeamten zum Einhalten zu bewegen, wurde auch er mehrmals von dem Wasserstrahl im Gesicht getroffen. Infolgedessen stürzte er und verlor das Bewusstsein. Als Spätfolge erblindete K fast vollständig.

K möchte daher gerichtlich vom Verwaltungsgericht Stuttgart festgestellt wissen, wie die Vorgänge vom 30.9.2010 zu beurteilen sind. In seiner Klageschrift führt er an, dass die Zusammenkunft der protestierenden Menschen zumindest als Spontanversammlung einzuordnen sei, die polizeilichen Maßnahmen daher am Versammlungsrecht zu messen seien. Auch sei der Einsatz von Wasserwerfern unverhältnismäßig gewesen. Insbesondere das gezielte Ausrichten des Wasserstrahls auf einzelne Personen sei angesichts der fehlenden Gefahrenlage völlig überzogen gewesen. Diesbezüglich verweist er auf die Polizeidienstvorschrift 122 „Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen“, in der es heißt, dass Wasserstöße als intensivste Form des Wasserwerfereinsatzes die Begehung oder Fortsetzung von Straftaten verhindern, das Vordringen von Störern verhindern oder Gewalttäter zum Zurückweichen zwingen sollen. Insbesondere ist nach dieser Polizeidienstvorschrift bei Wasserstößen darauf zu achten, dass Köpfe nicht getroffen werden.

Der Klagegegner führt hingegen an, dass K der mehrfachen Aufforderung, den Schlossgarten zu verlassen nicht nachgekommen sei, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte. Auch sei die Ansammlung gerade nicht als Versammlung zu qualifizieren, da die vereinzelt Elemente der Meinungsäußerung hinter dem eigentlichen Zweck – Verhinderung von Vorbereitung und Durchführung der Baumfällarbeiten im Schlossgarten – zurückträten. Auch sei die Ansammlung nicht friedlich gewesen. Einzelne Handlungen der Blockierer überschritten die Strafbarkeitsschwelle und seien als Gewalt einzustufen. Schließlich sei auch die konkrete Führung des Wasserstrahls verhältnismäßig gewesen, da bei der Steuerung selbstverständlich versucht worden sei, Personen nicht im Bereich des Kopfes zu treffen. Im Hinblick auf die Breite des Wasserstrahls könnten in Ausnahmefällen aber auch Treffer im Bereich des Kopfes vorkommen, die ein unvermeidbares Verletzungsrisiko darstellten. Eine Verletzung im Bereich des Kopfes sei jedenfalls zu keiner Zeit bezweckt gewesen, sie wäre aber jedenfalls durch rechtstreu Verhalten der Getroffenen vermeidbar gewesen.

**Bearbeitervermerk:** Die Erfolgsaussichten der Klage des K sind unter allen in Betracht kommenden prozessualen wie materiellen Aspekten – notfalls hilfsgutachterlich – zu untersuchen.